

I

01

Herrn Nemitz

**Antrag Drucksache Nr.: 00395/2022 der Fraktion Unabhängige Bürger
Betreff: Sichtbarkeit und Sicheres Abstellen der E-Roller verbessern**

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung möge beschließen:

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, der Stadtvertretung eine Satzung zur Beschlussfassung vorzulegen, die Bedingungen für die kommerzielle Vermietung von E-Roller in der Landeshauptstadt festschreibt.
2. Hierin soll u.a. geregelt werden, dass die Vermietung nur unter der Maßgabe zugelassen wird, dass E-Roller
 - a) auf von der Stadt klar definierten Flächen abgestellt werden müssen, die sichtbar für alle sind und keinen Bürger behindern (diese Flächen sind auf Kosten der kommerziellen Anbieter herzustellen und zu bewirtschaften),
 - b) besondere Anforderungen an die Sichtbarkeit der E-Roller im Betrieb und beim vorübergehenden Abstellen erfüllt werden müssen.
3. Die Satzung ist der Stadtvertretung spätestens zur Dezembersitzung 2022 vorzulegen.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)

Aufgabenbereich: Übertragener Wirkungskreis

zu 1.)

Beim Verleih von E-Scootern wurden bislang überwiegend „freiwillige Vereinbarungen“ zwischen Anbieter und Kommune als Bestandteil städtischer Mobilitätsstrategien getroffen. Einige Kommunen, wie auch Schwerin, sind darüber hinaus auch schon dazu übergegangen Sondernutzungserlaubnisse für das E-Scooter-Sharing zu erteilen. (Muster Sondernutzungserlaubnis siehe Anlage)
Darin sind alle wesentlichen Regelungen und Auflagen zur Gewährleistung eines geordneten E-Scooter Sharings enthalten und können bei Erfordernis im Zuge der Wiedererteilung der Sondernutzungserlaubnis angepasst werden (derzeitiger Genehmigungszeitraum 1 Jahr).

zu 2.)

Wesentliches Kriterium zur Steuerung eines geordneten E-Scooter Sharings ist die Festlegung einer Obergrenze für E-Scooter bezogen auf das Stadtgebiet Schwerin oder wie in anderen Städten für sensible Innenstadtbereiche. Intern wurde daher entsprechend verkehrsplanerischer Überlegungen zunächst eine Obergrenze von 300 E-Scootern für das Stadtgebiet Schwerin festgelegt. (Anmerkung: Eine kürzliche Erhebung über den Einsatz von E-Scootern in mittleren Städten und Großstädten ergab einen Durchschnittswert von 0,85/E-Scooter je 100 Einwohner)
Darüber hinaus wurde eine großzügige Abstellverbotszone (große Teile des Weltkulturerbebereiches) definiert, in denen ein Abmelden des Mietvorgangs seitens des E-Scooter Verleihers technisch unterbunden werden muss.
Darüber hinaus beabsichtigt die Verwaltung eine Sondernutzungsgebühr für jeden E-Scooter zu erheben, der im Rahmen einer Sondernutzungserlaubnis für das E-Scooter Sharing genehmigt wird. In Anlehnung der Verwaltungspraxis in Düsseldorf ist in Schwerin eine Gebühr i.H.v. 25€/E-Scooter pro Jahr im Gespräch.

zu 2a)

Es ist kaum möglich und zweckmäßig geeignete Abstellflächen für alle E-Scooter auszuweisen. Diese Abstellflächen müssen vom Kunden angenommen werden und dürfen die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigen. Bislang wurden auf Plätzen und Gehwegen in der Innenstadt nur

wenige geeigneten Abstellflächen ermittelt, die beide Kriterien erfüllen. Hierzu zählt der Bahnhofsvorplatz. Daher soll hier eine Sammelstelle für ca. 5 E-Scooter eingerichtet/ausgewiesen werden. Weitere Abstellflächen im Bereich Parkplatz Zoo, Klinikum und P+R Parkplatz an der Sport- und Kongresshalle befinden sich in der Prüfung.

Grundsätzlich wird die Ausweisung von E-Scooter Sammelstellen (Parkplatzschild mit Zusatzzeichen sowie Randmarkierung und Piktogramm) zu Lasten von Parkraum gehen müssen.

Hierbei ist es nicht möglich die Kosten auf die E-Scooter Verleiher zu übertragen.

§5b Abs.1 StVG (Straßenverkehrsgesetz) regelt dazu:

"Die Kosten der Beschaffung, Anbringung, Entfernung, Unterhaltung und des Betriebs der amtlichen Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie der sonstigen vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur zugelassenen Verkehrszeichen und -einrichtungen trägt der Träger der Straßenbaulast...". Die im § 5b StVG aufgeführten Ausnahmen sind hier zudem nicht einschlägig. Insofern kann der E-Scooter Verleiher nur indirekt über eine Sondernutzungsgebühr im Zuge der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis für die anfallenden Kosten herangezogen werden.

Generell gilt es in Schwerin beim Abstellen der E-Scooter auflagenbedingt eine Gehwegbreite von 1,80m freizuhalten.

zu 2b)

Im §5 eKFV (Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung) sind die Anforderungen an die lichttechnischen Einrichtungen definiert. Danach muss ein Elektrokleinstfahrzeug (E-Scooter) mit lichttechnischen Einrichtungen ausgestattet sein und die seitliche Kennzeichnung mit gelben Rückstrahlern erfolgen. Insofern können weitere Anforderungen an die Sichtbarkeit nicht definiert werden.

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

Art der Aufgabe: Freiwillige Aufgabe (neu)

Kostendeckungsvorschlag entsprechend § 31 (2) S. 2 KV: -

Einschätzung zu voraussichtlich entstehenden Kosten (Sachkosten, Personalkosten):

-

3. Empfehlung zum weiteren Verfahren

Punkt 1 und 3 - Zustimmung mit Anmerkung:

Eine eigene nur auf das E-Scooter Sharing abgestellte Satzung wird für nicht erforderlich gehalten. Es wird vorgeschlagen eine in Bezug auf die Sondernutzungsgebühren (Anpassung hier der Anlage 4) überarbeitete Straßen- und Grünflächensatzung der Stadtvertretung bis zur Dezembersitzung 2022 vorzulegen.

Punkt 2 – Ablehnung



Bernd Nottebaum